

Statuten des „Schlierbacher Sozialfonds“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Fonds führt den Namen „Schlierbacher Sozialfonds“, kurz Sozialfonds.
2. Er hat seinen Sitz in Schlierbach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Schlierbach.

§ 2 Zweck

1. Der Sozialfonds ist einzig dazu eingerichtet SchlierbacherInnen (Hauptwohnsitz) eine Unterstützung dort zu gewähren, wo nach Ausschöpfung öffentlicher Sozial- und Wohlfahrtsmittel Bedarf an Hilfe besteht. Die Unterstützung sollte nach Möglichkeit in Form von Sachzuwendungen oder durch Kostenübernahmen für Bedarfsmittel erfolgen.

§ 3 Grundsätze für die Gewährung einer Unterstützung

1. Ein Vorschlag auf Unterstützung durch den Sozialfonds liegt dem Komitee vor.
2. Bedürfnisse von Kindern sind vorrangig zu behandeln.
3. Familien mit schweren Schicksalsschlägen sollten bestmöglich unterstützt werden.
4. Die Gewährung einer Unterstützung ist auf deren Nachhaltigkeit zu prüfen.

§ 4 Verwaltung und Zuteilung von Hilfsmitteln

1. Der Sozialfonds wird vom Personenkomitee für die Verwaltung und Zuteilung der Mittel - kurz Komitee - verwaltet.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt über ein bei der Gemeinde geführtes Durchläuferkonto.
3. Das Komitee arbeitet völlig eigenverantwortlich und ist an keine Weisungen gebunden.
4. Die Zuteilung der Hilfsmittel erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Komitees.
5. Ein Restbetrag von € 100,00 ist als Reserve immer zurückzuhalten.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Leistung aus dem Schlierbacher Sozialfonds.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Komitees

1. Dem Komitee gehören drei SchlierbacherInnen an. Es sollen eine Person aus der Gemeindevertretung (Gemeindevorstand, Gemeinderat oder ein Mitglied eines Ausschusses) und zwei Personen, die aktiv am öffentlichen Leben beteiligt sind, ausgewählt werden.
2. Die Entsendung in das Komitee erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schlierbach.

§ 6 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Sozialfonds erfolgen ausschließlich aus Spendengeldern und Benefizveranstaltungen, welche die Unterstützung des Sozialfonds zum Zwecke haben.
2. Spender sollen in der Gemeindezeitung namentlich veröffentlicht werden, außer es wird von Spendern nicht gewünscht.

§ 7 Ausgaben

1. Sämtliche Tätigkeiten für den Sozialfonds erfolgen ehrenamtlich, daraus folgende Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet.
2. Unvermeidbare Kosten, z.B. Kontoführungsgebühren werden aus dem Sozialfonds gedeckt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Schlierbach im Zuge der jeweiligen Prüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 9 Tätigkeitsbericht

1. Das Komitee hat am Anfang eines Jahres einen Bericht über das abgelaufene Jahr dem Gemeindevorstand vorzulegen. Darin sind die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen und die Anzahl der Förderfälle aufzulisten.

§ 10 Statutenänderungen und Ausnahmeregelungen

1. Die Änderung der Statuten und das Treffen von Ausnahmeregelungen erfolgt durch 2/3 Mehrheitsentscheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schlierbach.

§ 11 Auflösung

1. Durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schlierbach kann der Sozialfonds aufgelöst werden.
2. Durch behördliche Bestimmung kann der Sozialfonds aufgelöst werden.
3. Die Verwendung der Gelder erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Komitees und Zustimmung durch den Vorstand.

Diese Statuten wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 4.12.2024 beschlossen.